Wissenswertes für Vereine

Im August 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe gehen wir der Frage nach, wie Werbeeinnahmen eines Freizeitsportlers steuerlich zu behandeln sind. Außerdem geht es um den Betrieb eines Hotels durch einen gemeinnützigen Verein und die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Im Steuertipp zeigen wir, dass Aufwendungen des Sportbetriebs anteilig dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden können.

Sonstige Einkünfte

Werbeeinnahmen eines Freizeitsportlers sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit **Zahlungen eines Sponsors** an einen Freizeitsportler befasst. Der Sportler war für Fototermine, Schauveranstaltungen und Autogrammstunden bezahlt worden. Die Höhe der Vergütung bestimmte der Sponsor anhand eines Punktesystems, das sich daran orientierte, wie erfolgreich ein Sportler bei Wettbewerben war. Der Sportler erhielt im Streitjahr 825 €, die das Finanzamt besteuerte. Dagegen wandte er ein, ihm seien für die Ausübung des Sports Kosten entstanden (vor allem für Fahrten zu Lehrgängen und zum Trainingszentrum). Diese Kosten seien als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzamt kam dem nur in geringem Umfang nach - zu Recht, wie das FG meinte.

Die Zahlungen des Sponsors waren als sonstige Einkünfte zu versteuern. Als solche gelten entgeltliche Leistungen in Form jedes Tuns, Duldens oder Unterlassens, das weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang im Privatbereich betrifft. Dauer und Häufigkeit sind ohne Bedeutung. Ausreichend ist es, wenn das Entgelt oder die Gegenleistung durch das Verhalten des Steuerpflichtigen (wirtschaftlich) veranlasst ist. Dem FG genügten die Entgegennahme des vom Sponsor ausgelobten Entgelts für die erfolgreiche Wettkampfteilnahme und die Mitwirkung an dessen Veranstaltungen für die Steuerpflicht. Diese Zahlungen waren auch nicht im Rahmen der Übungsleiterpauschale steuerfrei, weil keine entsprechende Tätigkeit ausgeübt worden war.

Die Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrags kam nicht in Betracht, weil es diese Regelung im Streitjahr noch nicht gab.

Laut FG stellen die Ausgaben eines Freizeitsportlers für die Ausübung seiner Sportart Aufwendungen für die Lebensführung dar. Solche Kosten können steuerlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Der Sportler konnte nur die unmittelbar mit der erhaltenen Vergütung zusammenhängenden Ausgaben als Werbungskosten abziehen. Dazu zählten insbesondere die Kosten für die Anreise zu Sponsorenterminen und Autogrammstunden.

Hinweis: Die Revision vor dem Bundesfinanzhof wurde zurückgenommen, so dass die Entscheidung rechtskräftig ist.

Wirtschaftliche Tätigkeit

Wenn das Registergericht mit der Löschung droht

Zur Umsetzung ihres Zwecks können sich Vereine wirtschaftlich betätigen. Da dies nur in einem gewissen Maße zulässig ist, kann es Situationen geben, in denen das Registergericht Änderungen der Satzung verlangt oder eine Löschung aus dem Vereinsregister androht.

In dieser Ausgabe	
• Sonstige Einkünfte: Werbeeinnahmen	
eines Freizeitsportlers sind steuerpflichtig	1
• Wirtschaftliche Tätigkeit: Wenn das Register-	
gericht mit der Löschung droht	1
Beitragsbemessung: Freiwillige Kranken-	
versicherung und Einkünfte als Übungsleiterin	2
Kündigungsschutz: Zählen auch	
ehrenamtlich Tätige als Beschäftigte?	2
• EU/EWR: Wann sind Auslandsspenden als	
Sonderausgaben abziehbar?	3
• Zweidrittelquote:	
Kann ein Hotel Zweckbetrieb sein?	3
• Steuertipp: Wann können Verluste im	
ideellen Bereich verrechnet werden?	4

So erging es auch einem Verein, der eine Kindertagesstätte betrieb und seit 1998 im Vereinsregister eingetragen war. Das Registergericht hatte ihn darauf hingewiesen, dass er kein Idealverein sei

Hinweis: Ein Idealverein ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Eine Löschung müsse jedoch nicht erfolgen, wenn bestimmte Änderungen der Satzung vorgenommen würden und der Verein entsprechend den neugefassten Bestimmungen als Elterninitiativverein handle. Die Kinder von Nichtmitgliedern dürften nicht betreut werden. Ebenso dürften juristische Personen nicht Mitglied sein. Zur Aufnahme juristischer Personen als Mitglieder gab der Verein an, er könne diese Satzungsänderung umsetzen. Im Übrigen vertrat er die Rechtsansicht, ein Idealverein zu sein.

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hielt die Beschwerde des Vereins für begründet. Vor der Löschung einer Eintragung von Amts wegen sei zu prüfen, ob eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung nicht erfüllt sei. Zudem sei dem Registergericht ein **Ermessensspielraum** eröffnet, in dessen Rahmen auch Interessen des zu löschenden Beteiligten Geltung verlangen könnten. Diese Ermessensausübung des Gerichts sei nicht erkennbar. Die Löschungsankündigung sei damit zu Unrecht erfolgt.

Zu bedenken sei auch, dass der eingetragene Verein seinen Satzungszweck schon seit fünfzehn Jahren verfolgt habe, ohne dass es zu Problemen im Rechtsverkehr gekommen sei. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass Erfordernisse des Gläubigerschutzes oder des übrigen Rechtsverkehrs in nachteiliger Weise berührt worden seien oder dass das zukünftig konkret zu befürchten sei. Deshalb **überwiege** das **Bestandsinteresse** des Vereins das öffentliche Interesse an seiner Löschung im Vereinsregister.

Hinweis: Bei der Ermessensausübung des Registergerichts ist das öffentliche Interesse an der Bereinigung des Registers und dem Schutz des Rechtsverkehrs gegen das Bestandsinteresse des Vereins abzuwägen. Nutzen auch Sie diese Argumentation des OLG bei Problemen mit dem Registergericht!

Beitragsbemessung

Freiwillige Krankenversicherung und Einkünfte als Übungsleiterin

Auch bei freiwillig in der Krankenversicherung versicherten Mitgliedern richten sich die Beiträge nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen. Das Landessozialgericht Thüringen (LSG) hat geklärt, ob Einkünfte aus einer Tätigkeit als Übungsleiterin bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen sind.

Geklagt hatte eine Promotionsstudentin, die pro Woche zweieinhalb Stunden als Übungsleiterin tätig war. Hieraus erzielte sie einen Gewinn von ca. 120 € monatlich. Dieser Betrag wurde bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Die Studentin wandte dagegen ein, die Übungsleiterpauschale werde steuerfrei gewährt, so dass sie bei der Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen sei. Die Pauschale sei weder Arbeitseinkommen noch -entgelt, sondern nur eine Aufwandsentschädigung. Die Auffassung der Krankenkasse wurde sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren bestätigt. Das Berufungsverfahren der Studentin hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Das LSG begründete sein Urteil damit, dass bei der Beitragsbemessung der freiwilligen Mitglieder die **gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Mitglieds zu berücksichtigen ist. Der Beitragspflicht werden alle Einnahmen und Geldmittel zugrunde gelegt, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte - ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob die Einnahmen dem Arbeitsentgelt vergleichbar sind oder mit einer Zuwendung ein bestimmter Zweck verfolgt wird.

Hinweis: Das LSG zog auch den Steuerbescheid der Studentin heran, demzufolge es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelte, was der Qualifizierung als Aufwandsentschädigung widersprach.

Kündigungsschutz

Zählen auch ehrenamtlich Tätige als Beschäftigte?

Viele Vereine beschäftigen Arbeitnehmer. Soll einem Arbeitnehmer gekündigt werden, stellt sich die Frage nach kündigungsschutzrechtlichen Bestimmungen, die zu seinen Gunsten greifen. Grundsätzlich besteht ein Schutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erst, wenn der Arbeitgeber insgesamt **mehr als zehn Arbeitnehmer** beschäftigt. Ob bei der Berechnung dieses Schwellenwerts auch ehrenamtlich Tätige berücksichtigt werden müssen, hat das Landesarbeitsgericht München (LAG) beantwortet.

Einer Mitarbeiterin eines gemeinnützigen Vereins, der als freier Träger verschiedene Projekte betrieb, war gekündigt. worden. Dagegen hatte sie eine Kündigungsschutzklage erhoben. Bei dem Verein kamen in ganz erheblichem Umfang ehrenamtliche Mitarbeiter zum Einsatz. Nach Ansicht der Klägerin sind auch diese ehrenamtlichen Kräfte bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl einzubeziehen, so dass ihr der Anwendungsbereich des KSchG eröffnet gewesen wäre. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter seien in den Geschäftsbetrieb des Vereins eingegliedert und weisungsgebunden. Für diese Personen bestehe ein dauerhafter Beschäftigungsbedarf und zum Teil würden Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.

Das Arbeitsgericht und das LAG wiesen die Klage ab, weil der Verein insgesamt nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt hatte. Das Gesetz stelle auf Arbeitsverhältnisse ab, so dass der allgemeine Arbeitnehmerbegriff gelte. Entscheidendes Merkmal der Arbeitnehmereigenschaft sei die persönliche Abhängigkeit des Mitarbeiters. Unterliege der Beschäftigte hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der versprochenen Dienste einem umfassenden Weisungsrecht, liege ein Arbeitsverhältnis vor. Eine tatsächliche Eingliederung in die Betriebsabläufe und eine Weisungsgebundenheit im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit machten jedoch keinen ehrenamtlich Tätigen zum Arbeitnehmer. Auch diese Tätigkeit müsse koordiniert werden, um einen sinnvollen Ablauf zu gewährleisten.

Zudem kommt es laut LAG nicht darauf an, dass mit den ehrenamtlich Tätigen ein dauerhafter Beschäftigungsbedarf gedeckt wird. Die gezahlte Aufwandsentschädigung sei nicht schädlich, weil eine solche der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht fremd sei und der Gesetzgeber sie darüber hinaus auch steuerfrei gestellt habe.

Hinweis: Der gekündigte Arbeitnehmer trägt die Beweislast dafür, dass der Anwendungsbereich des KSchG eröffnet ist.

EU/EWR

Wann sind Auslandsspenden als Sonderausgaben abziehbar?

Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in EU-/EWR-Mitgliedstaaten dürfen deutsche Spender als Sonderausgaben abziehen. Das geht aber nur, wenn die jeweilige Organisation nach den Maßstäben des deutschen Steuerrechts gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Abzugsvoraussetzungen für EU-/EWR-Auslandsspenden präzisiert. Im Streitfall hatte ein Deutscher einer **Stiftung spanischen Rechts** mit Sitz auf den Balearen 15.000 € gespendet. Zum Nachweis hatte er unter anderem eine auf Spanisch verfasste Spendenbescheinigung, Belege über die Eintragung der Stiftung in das ausländische Stiftungsregister sowie Satzung, Körperschaftsteuererklärung und Bilanz der Stiftung eingereicht.

Der BFH hat den Spendenabzug abgelehnt: Der Sonderausgabenabzug einer EU-/EWR-Auslandsspende setzt voraus, dass der Spender Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ermöglichen. Das Finanzamt darf vom Spender daher einen bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht des Zuwendungsempfängers einfordern.

Hinweis: Zuwendungsbescheinigungen einer ausländischen Stiftung müssen zumindest eine Bestätigung über den Spendenerhalt und eine Erklärung über die Verfolgung eines satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung enthalten. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld.

Zweidrittelquote

Kann ein Hotel Zweckbetrieb sein?

Inwieweit der Betrieb eines Hotels durch einen Verein mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar ist, hat das Finanzgericht Köln (FG) geklärt. Geklagt hatte ein Verein, der nach seinem Satzungszweck hilfsbedürftige Personen unterstützt, die Jugend- und Altenhilfe, die Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Erholung und Bildung von Familien fördert.

Diese Zwecke sollten durch den Hotelbetrieb verwirklicht werden. In Abstimmung mit dem Finanzamt ordnete der Verein die Einnahmen aus der Gastronomie sowie der Vermietung der Konferenzräume als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die übrigen Pensionsleistungen als steuerbegünstigten Zweckbetrieb ein.

Nachdem der Verein seinen Sitz verlegt hatte, ordnete das nunmehr zuständige Finanzamt sämtliche Pensionsleistungen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Der Verein argumentierte, der Betrieb des Hotels sei zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke notwendig. Hier würde er Menschen mit Behinderung und bedürftige Familien beherbergen. Bei Letzteren sei er jedoch hinsichtlich des **Nachweises der Bedürftigkeit** auf die Mitwirkung der Gäste angewiesen, was nicht praktikabel sei.

Das FG ist dem Kläger nicht gefolgt, weil keine Einrichtung der Wohlfahrtspflege bestanden habe. Dafür hätte der Verein nachweisen müssen, dass mindestens 2/3 seiner Leistungen Personen zugutekamen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diesen Nachweis konnte er nicht führen. Auch nach den allgemeinen Kriterien konnte das FG nicht feststellen, dass ein Zweckbetrieb bestand. Ein solcher hätte

- in seiner Gesamtrichtung dazu dienen müssen, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen,
- zur Voraussetzung, dass die Zwecke nur so erreicht werden können, und
- nichtbegünstigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten dürfen, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar wäre.

Der Verein habe schon die erste Voraussetzung nicht erfüllt. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die begünstigten Zwecke verfolgen, dürfen nicht mehr als ca. 10 % ausmachen. Auch das konnte der Verein nicht nachweisen.

Hinweis: Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung darf das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum neu prüfen und rechtlich würdigen. An die Feststellungen früher zuständiger Finanzämter ist es nicht gebunden. Auch eine Bindung nach Treu und Glauben scheidet aus.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Wir werden Sie über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Steuertipp

Wann können Verluste im ideellen Bereich verrechnet werden?

Die Tätigkeitsbereiche eines Vereins müssen getrennt betrachtet werden. Wirtschaftliche Aktivitäten, die neben dem ideellen, außersteuerlichen Bereich entfaltet werden, sind steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, in welchem Umfang im ideellen Bereich getätigte Aufwendungen im gewerblichen Bereich berücksichtigt werden können. Der Kläger ist ein Sportverein, dem die Gemeinnützigkeit aberkannt worden war. In seinem ideellen Bereich hatte er Verluste erwirtschaftet, die aus Aufwendungen für den Spielbetrieb (Schiedsrichter, Trainer und Spieler) resultierten. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bestand in der Werbung. Die damit erzielten Gewinne sollten mit den Verlusten aus dem Spielbetrieb verrechnet werden

Nach Ansicht des BFH ist eine Verrechnung der Verluste aus dem Spielbetrieb grundsätzlich nicht möglich, weil es sich hier um den ideellen und damit außersteuerlichen Bereich handelt. Diese Verluste können nicht das steuerpflichtige Einkommen mindern. Daran ändere auch die fehlende Gemeinnützigkeit nichts. Die Aufwendungen des Spielbetriebs waren primär durch diesen selbst veranlasst worden. Der Verein hatte jedoch geltend gemacht, dass die Ausgaben für den Sportbereich (z.B. Spielergehälter) teilweise getätigt worden seien, um seine Attraktivität für die Werbepartner zu steigern.

Bei Annahme eines solchen Veranlassungszusammenhangs sei eine partielle Zuordnung von Aufwendungen des Sportbereichs zum Werbebetrieb nicht ausgeschlossen. Wenn eine durch den ideellen Bereich veranlasste Ausgabe sich aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit erhöhe, könne der überschießende Betrag als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst angesehen werden. Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Er hält zwar am "Veranlasserprinzip" fest, weist aber darauf hin, dass auch mehrere Veranlassungszusammenhänge berücksichtigt werden können. Sind die verschiedenen Beweggründe für die Aufwendungen nicht trennbar, muss es aber bei der Berücksichtigung des primären Veranlassungszusammenhangs bleiben, um willkürliche Schätzungen zu vermeiden.

Hinweis: Sportvereine können jetzt Aufwendungen des Sportbetriebs als Betriebsausgaben des gewerblichen Bereichs geltend machen. Sie müssen allerdings nachweisen, dass diese durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mitveranlasst wurden.